

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Direktion für Völkerrecht
EDA
Herr Nikolas Stürchler
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Luzern, 27. November 2009 / RRB-Nr. 1403

2472 / VM-JSD 2009-11-27 Schutz Verschwundenlassen

**Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller
Personen vor dem Verschwindenlassen**

Sehr geehrter Herr Stürchler
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Department für auswärtige Angelegenheiten hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemeines

Wir anerkennen, dass der Schutz von Personen vor dem Verschwindenlassen ein wichtiges Thema ist. Zahlreiche Staaten, die bekannt sind für die systematische Missachtung der Menschenrechte, haben die Resolution mitinitiiert. Es ist nicht davon auszugehen, dass gerade diese Staaten, welche sich bisher über das Völkerrecht hinweggesetzt haben, dieses nun plötzlich respektieren.

Für die Schweiz selber gibt es keine Notwendigkeit, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Unser Rechtssystem erfüllt dessen zentrale Anliegen bereits. Zudem würden die Umsetzungskosten sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene substantielle Mehrkosten implizieren. Die Schweiz sollte sich deshalb vielmehr für die Durchsetzung des bereits vorhandenen humanitären Völkerrechts einsetzen.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Umsetzung des Übereinkommens erfordert die Schaffung einer nationalen (oder zumindest kantonalen) Liste über inhaftierte Personen und sieht zudem eine Auskunftserteilung an Angehörige usw. vor. Sowohl das Erstellen einer solchen Liste wie auch die Auskunftserteilung an Dritte stellen Bearbeitungen von Personendaten und damit Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung dar. Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten sind schwere Eingriffe in das Recht der informationellen Selbstbestimmung. Zur Rechtfertigung derart schwerer Grundrechtseingriffe bedarf es auf jeden Fall einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die genannten Eingriffe erfolgen in verschiedensten Sachgebieten, nämlich im Vormundschaftsrecht (fürsorgerischer Freiheitsentzug), im Ausländerrecht (Ausschaffungshaft), im Strafprozessrecht (Untersuchungshaft) und im

Strafvollzug (Haftstrafen). Falls die Schweiz das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert, regen wir die Verankerung der wesentlichen Bestimmungen auf Bundesebene statt auf kantonaler Ebene an.

Zudem ist ein Anfechtungs- und Beschwerderecht von Dritten vorgesehen. Dies ist ein Novum und tangiert die Rechtssphäre der Direktbetroffenen. Es stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen betreffend die Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Direktbetroffenen, welche zuerst geklärt werden müssen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

vorab per E-Mail an: nikolas.stuerchler@eda.admin.ch